

SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN

CHEMINS DE FER FÉDÉRAUX SUISSES FERROVIE FEDERALI SVIZZERE

GENERALDIREKTION DIRECTION GÉNÉRALE DIREZIONE GENERALE

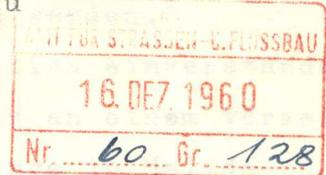
Telegramm-Adresse
Adresse télégr. Indirizzo teleg.
Fervojo Bern

Telephon (031) 64 31 11

Postcheck Chèques post. III 193
Konto Compte Conto

Eidg. Amt für Strassen-
und Flussbau

Bern



Ihre Zeichen
V. réf. V. rif.

Ihre Nachricht vom
V. corrisp. du V. corrisp. del

Unsere Zeichen
N. réf. N. rif.

Bern, 15.12.60

Gegenstand
Objet Oggetto

Bau der Nationalstrasse N2
im Abschnitt Melide-Bissone

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf Ihre Ueberweisung vom 7. November 1960 und äussern uns zum vorliegenden Projektentwurf für den Bau der Nationalstrasse von Melide bis Bissone wie folgt:

Das Baudepartement des Kantons Tessin hat unsere Kreisdirektion II laufend über die Studien für die Führung der Autobahn zwischen Lugano und Chiasso und insbesondere im Teilstück Melide-Bissone orientiert, so dass diese bereits im Anfangsstadium der Planung Gelegenheit hatte, die Interessen der SBB wahrzunehmen. Anlässlich verschiedener Besprechungen konnten die Bedürfnisse der Bahn und der Strasse grösstenteils aufeinander abgestimmt werden. Ueber die Aufteilung der Verkehrsträger auf dem verbreiterten Seedamm sowie betreffend die Führung der Autobahn und die Gestaltung der Anschlüsse in Bissone konnte bereits volle Uebereinstimmung zwischen unseren Fachdiensten und dem Baudepartement des Kantons Tessin erzielt werden. Hingegen bestehen zur Zeit noch Differenzen bei Melide, wo das Autobahnprojekt mit unserem Projekt für den Ausbau der Station kollidiert. Mit Schreiben der Kreisdirektion Nr. 3008.75 vom 23. September 1960, wovon eine Kopie beiliegt, hat diese dem Baudepartement ihre Platzbedürfnisse bekanntgegeben. Diese sind jedoch im vorliegenden Projekt nicht in allen Teilen berücksichtigt worden, so dass

1 Ex. H. (K₁/K₂)
1 " " (Rug)

gemeinsam am behandel

die noch hängigen Fragen in weiteren Verhandlungen mit dem Baudepartement abgeklärt werden müssen. Wir können demzufolge der Vorlage nur unter dem Vorbehalt zustimmen, dass die bestehenden Differenzen bei Melide noch bereinigt werden. Der Bau der Unterführung bei Bissone wird hievon jedoch nicht berührt, so dass dort deswegen keine Verzögerungen eintreten werden.

Mit dem Bauprogramm sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir möchten lediglich noch betonen, dass wir an einem vorzeitigen Ersatz der beiden Kantonsstrassenübergänge in Melide und Bissone ebenfalls sehr interessiert sind. Der Bau des Ersatzbauwerkes bei Bissone ist übrigens mit dem Kanton Tessin bereits vertraglich geregelt worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sehr geehrte Herren,

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Bau- und Betriebsdepartement

Beilagen:

- Kopie des Schreibens an das Baudepartement des Kantons Tessin vom 23.9.60
- Projektstudie 1:1000 für den Ausbau der Station Melide vom 25.8.60
- 3 Kopien dieses Schreibens

1 Kopie bei K. 19.12.60

Wir beziehen uns auf Ihre Überweisung vom 19.12.60 zum vorliegenden Projekt. In Zusammenhang mit dem Ausbau der Station Melide bis Bissone wie folgt: Der Kanton Tessin hat unsere Kreisdirektion die Studien für die Führung der Autobahn und insbesondere im Teilstück Melide-Bissone beauftragt, so dass diese bereits im Anfangsstadium der Ausführung steht. Die Arbeiten der SBB wahrzunehmen, die in dieser Hinsicht die grösstenteils aufeinander abgestimmt werden. Bevor die Aufstellung der Verkehrsträger auf dem verbreiterten Weidens sowie betreffend die Führung der Autobahn und die Gestalt der Anschlüsse in Bissone konnte bereits volle Übereinstimmung zwischen unseren Fachdiensten und dem Baudepartement des Kantons Tessin erzielt werden. Hingegen bestehen zur Zeit noch Differenzen bei Melide, wo das Autobahnprojekt mit unserem Projekt für den Ausbau der Station kollidiert. Mit Schreiben der Kreisdirektion Nr. 5008.73 vom 27. September 1960, wovon eine Kopie beiliegt, hat diese dem Baudepartement ihre Wünsche bekanntgegeben. Diese sind jedoch in vorliegendem Projekt nicht in allen Teilen berücksichtigt worden, so dass

K. K.
R. R.
No 5008.73

Genauere Angaben befinden sich in...